



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Sachbearbeiterin Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

## Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinie Weidstrasse Vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien Abschnitt Rütieweg bis Alsenstrasse

### Genehmigung

|   |         |
|---|---------|
| Gemeinderat Rüslikon                              |         |
| GP  | GS      |
| Archiv  |         |
| E - 9. Juli 2019                                  |         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kennnissnahme | HIP (A) |
| <input type="checkbox"/> Erledigung               |         |
| <input type="checkbox"/> Antrag                   |         |
| Zirkulation                                       |         |

Gemeinde **Rüslikon**

Lage - Weidstrasse, Abschnitt Rütieweg bis Alsenstrasse, Parzellen Kat.-Nr. 3741 und 3742

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Rüslikon vom 03. April 2019  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rüslikon hat mit Beschluss vom 03. April 2019 die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3715/1949 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt und die Niveaulinien RRB Nr. 3715/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3715 vom 29. Dezember 1949 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rüslikon am 25. August 1948 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Weidstrasse.

Die Verkehrsbaulinie folgt grösstenteils dem Strassenverlauf. Einzig südlich beim Grundstück Kat.-Nr. 3742 verläuft sie auskragend in das Grundstück. Die Eigentümerschaft der Parzelle Kat.-Nr. 3742 gelangte mit einem Begehren um Überprüfung der Verkehrsbaulinie an die Gemeinde.

Die Verkehrs- und Niveaulinien beim Knoten Weid- / Alsenstrasse wurden ursprünglich im Hinblick auf den Ausbau des Knotens festgelegt. Der Ausbau der Erschliessung ist heute abgeschlossen. Die Anpassung der Verkehrsbaulinie in diesem Bereich an den Verlauf der Weid- bzw. Alsenstrasse ermöglicht eine bessere künftige Nutzung des Grundstückes Kat.-Nr. 3742. Die Anpassung der Verkehrsbaulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3741 ist minim.



Durch die Bereinigung entsteht kein Nachteil für die bestehende und zukünftige Infrastrukturerschliessung zwischen Weid- und Alsenstrasse.

Die Niveaulinien werden ersatzlos aufgehoben.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 25 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 10. Mai 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 28. Mai 2019 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage An der Weidstrasse, Abschnitt Rütliweg bis Alsenstrasse, Parzellen Kat.-Nrn. 3741 und 3742 soll die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3715/1949 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt und die Niveaulinien RRB Nr. 3715/1949 vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Bebaubarkeit der Parzelle Kat.-Nr. 3742 verbessern.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 03. April 2019 vom Gemeinderat Rüslikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie an der Weidstrasse, Abschnitt Rütliweg bis Alsenstrasse, Parzellen Kat.-Nrn. 3741 und 3742, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Die Niveaulinien RRB Nr. 3715/1949 werden vollständig ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Rüslikon inkl.
    - 6 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 6 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2019
    - 1 Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 28. Mai 2019
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



**Rubrik:** Raumplanung

**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

**Publikationsdatum:** KABZH - 13.09.2019

**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000000412

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Gemeinde Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Weidstrasse, Abschnitt Rütieweg - Alsenstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8803 Rüslikon

Der Gemeinderat Rüslikon hat am 3. April 2019 beschlossen:

Die rechtsgültige Verkehrsbaulinie- und Niveaulinie RRB Nr. 3715 vom 29.12.1949 auf den Grundstücken Kat. Nrn. 3742 und 3741 wird aufgehoben und gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG gemäss Baulinienplan "Verkehrsbaulinien, Weidstrasse, Abschnitt Rütieweg bis Alsenstrasse" neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich hat die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien Weidstrasse, Abschnitt Rütieweg bis Alsenstrasse, mit Verfügung vom 4. Juli 2019 genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 2. September 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien Weidstrasse, Abschnitt Rütieweg bis Alsenstrasse tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

### **Rechtliche Hinweise:**

#### **Kontaktstelle:**

Gemeinde Rüslikon  
Pilgerweg 29  
8803 Rüslikon